

## Messen, Ausstellungen und nicht festsetzungsfähige Ausstellungen

Als **Messe** versteht man eine regelmäßig (z.B. jährlich) stattfindende und zeitlich begrenzte Veranstaltung. Die Anzahl der Aussteller muss einen umfassenden Überblick über das Waren- bzw. Leistungsangebot der Branche bieten. Der Vertrieb darf grundsätzlich nur an die genannten gewerblichen Wiederverkäufer, gewerblichen Verbraucher und Großabnehmer erfolgen. In beschränktem Maße dürfen auch Endverbraucher die angebotenen Waren vor Ort kaufen, besuchen dürfen sie die Messe jeden Tag, wenn es der Veranstalter vorsieht. Der Vertrieb soll überwiegend mit Hilfe von Mustern stattfinden, also anhand von Waren, die auf der Messe zur Besichtigung aufgestellt sind. In Ausnahmefällen ist es zulässig, die vorhandenen unterschiedlichen Modelle eines auf der Messe ausgestellten Produktes in Katalogen zu zeigen. Der Unterschied zur Ausstellung besteht darin, dass zwingend ein Warenvertrieb stattfinden muss. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eine bereits festgesetzte Messe durchzuführen. Allerdings muss er der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitteilen, wenn die Veranstaltung nicht stattfinden wird.

Eine **Ausstellung** ist ebenso zeitlich begrenzt wie eine Messe, jedoch ist keine regelmäßige Wiederkehr der Veranstaltung notwendig. Es muss ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige bzw. Wirtschaftsgebiete gezeigt werden. Meist handelt es sich hierbei um Veranstaltungen mit regional geprägtem Charakter. Hier wird oft ein gebietsbezogener Überblick von Produkten der betreffenden Wirtschaftsregion gezeigt. Ziel einer Ausstellung ist der Vertrieb der Waren bzw. Leistungen oder die Informationsvermittlung zum Zweck der Absatzförderung. Zielgruppe von Ausstellungen ist der Endverbraucher, der dementsprechend während der ganzen Veranstaltung zum Besuch zugelassen ist und auch Waren erwerben darf.

Ausstellungen von Einzelhändlern wie zum Beispiel Möbel- oder Autohäusern am Sonntag sind **nicht festsetzungsfähig**, weil die Händler dort nur ihr eigenes Angebot präsentieren. Diese Ausstellungen unterliegen nicht den Ladenöffnungszeiten, da bei dieser Gelegenheit keine Verkaufstätigkeit stattfinden darf. Dann wird dort häufig der Hinweis "Keine Beratung, kein Verkauf" ([Ladenschluss - Tag der offenen Tür](#)) angebracht. Aber auch Veranstaltungen von Wirtschaftsverbänden oder sonstigen Organisationen, insbesondere aus dem Umweltschutz- und Gesundheitsbereich, werden oftmals als "Ausstellung" bezeichnet, obwohl dort weder Verkaufsabschlüsse getätigt noch gefördert werden. Ziel dieser Veranstaltungen ist ausschließlich, die Besucher und Besucherinnen zu informieren. Daher sind auch sie nicht festsetzungsfähig. Solche Veranstaltungen sind bei der örtlichen Ordnungsbehörde zur Information anzuzeigen.